

Amt f. Jugend, Schule u. Sport
0334/VII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 18.12.2014

1. Nachtragssatzung zur Satzung vom 21.06.2012 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule" (OGS) und der "Schule von acht bis eins" (14.00 Uhr-Betreuung) der Primarstufe der Schulen der Kreisstadt Siegburg

Sachverhalt:

Im Rahmen der notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen zum Ausgleich des städtischen Haushaltes ist eine denkbare Maßnahme der Wegfall/die Änderung der bestehenden Geschwisterkindbefreiung im Bereich der Offenen Ganztagschule. Die beigefügte Anlage ergibt einen Überblick über den derzeitigen Umfang dieser Befreiung und zeigt, dass rd. 290.000 € an Beiträgen festzusetzen wären, wenn es die Geschwisterkindbefreiung nicht gäbe. Der Grund für die hohe Zahl der Fälle liegt darin, dass die Beiträge in der OGS geringer sind als in anderen Betreuungsformen und zudem gesetzlich auf 150 € monatlich gedeckelt sind.

Die gemeinsame Vorschlagsliste von CDU und FDP zur Haushaltskonsolidierung sieht vor, in diesem Teilbereich Verbesserungen in Höhe von 95.000 € zu erzielen. Dies käme einer Reduzierung der Geschwisterkindbefreiung um 1/3 gleich. Anstelle der völligen Freistellung müssten die Eltern dieser Kinder daher zukünftig 1/3 des Beitrages zahlen, der nach ihrem Einkommen anfallen würde.

Die Fraktion DIE LINKE hat in ihrer Vorschlagsliste eine Verbesserung von 200.000 € vorgesehen. Sie hat dies mit dem Hinweis auf die Einführung neuer Einkommensgruppen verbunden. Da die Beiträge aber einer Höchstgrenze unterliegen, macht dies keinen Sinn. Mehreinnahmen sind in dem Bereich ausschließlich durch die Reduzierung des Umfangs der Befreiung zu erzielen. Dementsprechend müssten zur Umsetzung dieses Vorschlages etwas über 2/3 der Befreiung gestrichen werden.

Die notwendigen Änderungen machen eine Anpassung des § 5 der Satzung erforderlich.

Er lautet zur Zeit: „Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder einer beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine "Offene Ganztagschule", "Schule von acht bis eins" oder eine Tageseinrichtung für Kinder in Siegburg oder werden Leistungen nach den Richtlinien der Stadt Siegburg über die Förderung der Kindertagespflege gewährt, so entfallen die Elternbeiträge für das 2. und jedes weitere Kind. Ergeben sich bei den verschiedenen Betreuungsarten unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der jeweils höchste Beitrag zu zahlen.“

Dieser Paragraph müsste zukünftig wie folgt lauten:

„Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder einer beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine „Offene Ganztagschule“, „Schule von acht bis eins“ oder eine Tageseinrichtung für Kinder in Siegburg oder werden Leistungen nach den Richtlinien der Stadt Siegburg über die Förderung der Kindertagespflege gewährt, so werden die Elternbeiträge für das 2. und jedes weitere Kind nur noch in Höhe eines Drittels des ansonsten festzusetzenden Regelbeitrages festgesetzt. Ergeben sich bei den verschiedenen Betreuungsarten unterschiedlich hohe Beiträge für die einzelnen Kinder, so ist der höchste Beitrag voll zu zahlen, alle weiteren Beiträge ermäßigen sich um 2/3 (alternativ 1/3).

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Siegburg beschließt nachfolgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung vom 21.6.2012 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) und der „Schule von acht bis eins“ (14 Uhr-Betreuung) der Primarstufen der Schulen der Kreisstadt Siegburg:

„1. Nachtragssatzung vom.....

zur Satzung vom 21.6.2012 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) und der „Schule von acht bis eins“ (14 Uhr-Betreuung) der Primarstufe der Schulen der Kreisstadt Siegburg

Gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2013 (GV NRW S. 878), § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NW) vom 15.02.2005 (GV NRW Seite 102), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV NRW Seite 336, dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.10.2012 (ABL NRW. 1/11 Seite 38) sowie § 2 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW Seite 687) hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 18.12.2014 nachstehende 1. Nachtragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagschule und der Schule von acht bis eins (14 Uhr-Betreuung) der Primarstufe der Schulen der Stadt Siegburg beschlossen:

§ 1

§ 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder einer beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine „Offene Ganztagschule“ „Schule von acht bis eins“ oder eine Tageseinrichtung für Kinder in Siegburg oder werden Leistungen nach den Richtlinien der Stadt Siegburg über die Förderung der Kindertagespflege gewährt, so werden die Elternbeiträge für das 2. und jedes weitere Kind nur noch in Höhe eines Drittels des ansonsten festzusetzenden Regelbeitrages festgesetzt. Ergeben sich bei den verschiedenen Betreuungsarten unterschiedlich hohe Beiträge für die einzelnen Kinder, so ist der höchste Beitrag voll zu zahlen, alle weiteren Beiträge ermäßigen sich um X/X.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2015 in Kraft.“

Siegburg, 10.12.2014